

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0007/2020
öffentlich

Amt:	Bürgermeister_Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	03.06.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Gemeinderat	23.06.2020		

Gegenstand der Vorlage:

Klageerhebung gegen Kreisumlage 2020

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Klageerhebung gegen die Kreisumlage 2020 zur Kenntnis.

Frank Nase
Bürgermeister

Sachverhalt

Am 17. April 2020 hat die Gemeinde Barleben den Bescheid des Landkreises Börde vom 14. April 2020 über die Festsetzung der Kreisumlage erhalten. Mit dem Bescheid wird eine Kreisumlage in Höhe von 10.344.251,00 Euro festgesetzt. Der Kreisumlagebescheid ist als Anlage 1 dieser Informationsvorlage beigelegt.

Mit Urteil vom 17. März 2020 hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg in Bezug auf die Aufhebung der Festsetzung der Kreisumlage 2017 bestätigt. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts lag zunächst nicht in schriftlicher Form vor. Aus diesem Grunde wurde die Rechtsanwaltsgesellschaft eureos, die die Gemeinde in den bisherigen Gerichtsverfahren zur Kreisumlage vertritt, um eine Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten auch einer Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2020 gebeten.

In der gutachterlichen Stellungnahme zum Verfahren des Landkreises Börde zur Festsetzung der Kreisumlage 2020 von Herrn Prof. Dr. Ulf Gundlach vom 30. April 2020 wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis zwar umfangreiche Berechnungen zu den finanziellen Situationen der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises selbst vorgenommen und den Aufgabenbestand des Landkreises einbezogen hat – nicht aber die Aufgabenbestände der kreisangehörigen Gemeinden. Außerdem sei der Landkreis von einer unzutreffenden Rechtslage ausgegangen. Mithin ist der Kreistag bei der Abwägung von falschen Rahmenbedingungen ausgegangen. Dies führe zur Rechtswidrigkeit des Kreisumlagebescheides. Es werde deshalb empfohlen, gegen den Bescheid gerichtlich vorzugehen. Die gutachterliche Stellungnahme ist als Anlage 2 beigelegt.

Zeitgleich mit dem Eingang der gutachterlichen Stellungnahme wurde sodann das oben genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt zugestellt. Das Gericht stellt darin fest, dass der Landkreis Börde die sich aus dem Grundgesetz ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage 2017 nicht beachtet habe. Die im Februar 2020 nachgeholte Abwägung sei zwar ausreichend, gleichwohl sei eine Heilung des Fehlers nicht möglich. Das Urteil vom 17. März 2020 ist als Anlage 3 beigelegt.

Um den Kreisumlagebescheid gerichtlich anfechten zu können, bedarf es der Erhebung einer Klage, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides eingelegt werden muss. Die Klage musste mithin spätestens am 18. Mai 2020 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangen sein. Eine entsprechende Entscheidung ist vom Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA getroffen worden. Da die Rechtsanwaltsgesellschaft eureos die Gemeinde Barleben in den bisherigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Kreisumlage 2017 bis 2019) vertritt, wurde diese auch für das Gerichtsverfahren zur Kreisumlage 2020 mit der Vertretung der Gemeinde Barleben beauftragt.

Die Klage ist zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht worden (Anlage 4).

Aufgrund des Streitwertes in Höhe von ca. 10,3 Mio. Euro ist seitens der Gemeinde Barleben ein Gerichtskostenzuschuss in Höhe von 116.988,00 Euro zu leisten. Außerdem fallen Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 97.500,00 Euro an. Soweit das Gericht feststellt, dass der Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage 2020 nicht rechtmäßig ist, muss der Landkreis Börde der Gemeinde Barleben die entsprechenden Kosten erstatten.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00 »
-------------------------------	------------------

Anlagen

- Anlage 1: Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage 2020 vom 14. April 2020,
- Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme zum Verfahren des Landkreises Börde zur Festsetzung der Kreisumlage 2020,
- Anlage 3: Urteil OVG LSA vom 17. März 2020,
- Anlage 4: Klageerhebung vom 13. Mai 2020.